K. u. k.

Kriegsministerium.

Abt 10, № 71700 res.

Zigeuner - Entziehung der Stellungs- und Musterungspflicht.-

expres

An

Seine Exzellenz den Herrn k. u. k. Geheimen Rat

Johann Sándor von Csik-Szentmihály

Ritter des Leopold-Ordens etc., kgl. ung. Minister des Innern

in

Budapest.

Wien, am 24. Mai 1916.-

Zur gefälligen Kenntnis.-

Genehmigen Euer Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.-

Krobatin
Feldzeugm.

K. u. k.

Kriegsministerium.

Abt.10,Nr.71.700 res.

Zigeuner - Entziehung der Stellungs-und Musterungspflicht.-

VERSCHLUSS!

Wien,am 24. Mai 1916.

Da viele herumstreichende Zigeuner sich der Stellungs- und Musterungspflicht entzogen haben, viele wehrpflichtige Zigeuner als Deserteure evident geführt werden und während ihres Umherstreichens die allgemeine Sicherheit gefährden, wurden seitens der ungarischen Regierung bzw. seitens des Banus von Kr.Sl.etc. die nötigen Verfügungen getroffen,dass die herumstreichenden Zigeuner vom 5.Juni bis 15.Juni 1916 eingefangen, die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 -1898 gemustert, die geeignet Befundenen zur Dienstleistung sofort eingezogen und alle Zigeunerpferde requiriert werden.

Mit Rücksicht auf diese getroffenen Verfügungen sieht sich das KM.veranlasst zur Kenntnisnahme mitzuteilen,bezw. anzuordnen:

I. Musterung und Dienstleistung der Zigeuner.

Die mit Inanspruchnahme der Gendarmerie eingefangenen Zigeuner, welche scheinbar der Geburtsjahrgänge 1865 - 1898 angehören,werden vor eine in der Nähe des Internierungsortes eben amtierende Nachmusterungskommission vorgeführt, oder falls eine solche Kommission in der Nähe diese Ortes nicht amtieren sollte,zum nächsten k.u. .Landw Erg.Kommando eingeliefert,dort hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zum Landsturmdienst mit der Waffe und Tauglichkeit zu Hilfsdiensten untersucht und der körperlichen Eignung gemäss klassifiziert.-

./.

Das Lebensalter wird, falls diesbezüglich kein glaubwürdiges Dokument vorhanden ist, auf Grund des ärztlichen Gutachtens durch die Musterungskommission ermittelt.-

Die ärztliche Untersuchung der Vorgeführten wird im allgemeinen nach den Bestimmungen des § 49 der Wehrvorschriften I. Teil vorgenommen.-

Bei der Abgabe des ärztlichen Gutachtens wird aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Zigeuner sich listiger Umtriebe bedienen um die Herabsetzung der körperlichen Eignung bezw die volle Uneignung herbeizuführen, andererseits auch berücksichtigt werden, dass sie infolge ihrer Lebensweise auch bei minderer körperlicher Eignung die mit dem Militärdienst verbundenen Strapazen ertragen können.-

Die zum Landsturmdienste mit der Waffe und die zu Hilfsdiensten geeignet befundenen Zigeuner sind der, bei der Musterung stattgefundenen Einteilung /:3:2 :/ gemäss, sofort zum nächstliegenden k.u.k. Erg.Bez.Kmdo. bezw. k.u. Ldw.Erg.Kmdo. einrückend zu machen.- Die Begleitung durch die Gendarmerie ist von der betreffenden Verwaltungsbehörde anzufordern.-

Die eingerückten Zigeuner sind dem im Standorte des Erg. Bez.Kmdos./:Erg.Kmdos:/ oder diesem zunächst befindlichen aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone ergänzungszuständigen Ersatzkörper der Infanterie und Jägertruppe des Heeres bezw. der Ldw. zu übergeben und dortselbst - von den übrigen Mannschaften abweichend - nicht an dem linken Oberarm, sondern an der Streckseite des linken Unterarmes - der Aussenseite des oberen Drittels der Speiche entsprechend - gegen Blattern zu impfen.- Um ganz ausgesprochene positive Resultate zu erreichen, sind bei dieser Gelegenheit die in den Absätzen 7,8 und 9 der Beilage 8 des Dienstbuches N - 13 I. Teil enthaltenden Weisungen mit besonderer Sorgfalt einzuhalten.-

Die bei der kommissionellen Präsentierung zu Wachdiensten geeignet und die zum Landsturmkriegsdienste ohne Waffe geeignet

befundenen Zigeuner sind bei den Ersatzkörpern unter entsprechender Aufsicht für Arbeitszwecke zu verwenden. Deren Zahl ist seitens der Ersatzkörper zu melden und werden betreffs Verwendung derselben für Ersatzzwecke für Landsturmarbeiterabteilungen die Weisungen von hieraus erfolgen.-

II. Requirierung der Zigeunerpferde.-

Die ungarischen Verwaltungsbehörden wurden angewiesen, sämtliche Pferde der nicht sesshaften Zigeuner (also felddiensttaugliche und felddienstuntaugliche) auf Grund des § 10 des G.A.LXVIII vom Jahre 1912 in Anspruch zu nehmen.-

Diese Pferde werden in die Stationen des nächstgelegenen Ersatzkörpers der Kavallerie Artillerie und Traintruppe des gemeinsamen Heeres geführt, wovon der betreffende Ersatzkörper von der Verwaltungsbehörde vorher verständigt wird, und auch für die separierte Unterkunft und veterinärpolizeilichen Massnahmen vorzusorgen hat.-

Dort sind diese Pferde von einer Kommission, bestehend aus einem Vertreter der Verwaltungsbehörde des Übernahmsortes als Präses, aus einem militärischen Vertreter des betreffenden Ersatzkörpers und eines Organes der Finanzbehörde abzuschätzen und die felddiensttauglichen endgültig zu übernehmen. Für das Zusammentreten der Kommission erlässt die Verständigungen der betreffende Ersatzkörper.-

Bei dieser Gelegenheit ist auf Grund des § 16 des G.A.L vom Jahre 1914 die endgültige Überlassung dieser Pferde anzufordern.-Die Entschädigungsbeträge sind jener Gemeinde /:Stadt:/ zu übersenden von welcher die Pferde vorgeführt wurden.- Zahl der tauglichen Pferde nach erfolgter Sichtung und Versteigerung der untauglichen Pferde haben die Ersatzkörper dem Kriegsministerium /: 3.Abt:/ telegrafisch zu melden.--

Die für die militärischen Zwecke untauglich befundenen Pferde sind durch den Ersatzkörper zu versteigern. Die Schätzung

./.

der unbrauchbar gewordenen Pferde soll derart erfolgen, dass durch eventuell geringerm Erlös bei der Versteigerung das Ärar nicht geschädigt werde.-

Der für die übernommenen untauglichen Pferde gezahlte Schätzungspreis, weiters der Geldwert des an diese Pferde bis zum Abgange erfolgten Futters sowie sonstige einschlägige Auslagen, dann der beim Verkaufe dieser Pferde erzielte Erlös sind dem Kriegsministerium (3. Abt.) zu melden.-

III. Beistellung der zur Vorführung der Zigeuner nötigen Assistenzen.-

Behufs militärischer Hilfsleistung sind Vorsorgen zu treffen, dass in gemischten Garnisonen nach Anforderung des Stationskommandanten, in Heeres-oder Landwehrgarnisonen nach Anordnung des Militär-bezw. Landwehrstationskommandanten vom 5. bis 15. Juni Assistenzen von je einem kriegsstarken Zuge im Falle eintretenden Bedarfes verfügbar seien.-

Die Anforderung wird von den zuständigen Gendarmeriedistrikskommandos an die Militärkommandos gestellt, welch letztere auf Grund der bereits erfolgten allgemeinen Zustimmung des ungarischen Landesverteidigungsministers auch über die Landwehrassistenzen ihres Bereiches verfügen.-

Ergeht an die MilKmdos. der Länder der heil. ung. Krone, dann zur Kenntnis an den k. u. Ministerpräsident, den k. u. LVM. und den k. ung. Minister des Innern-

15.000/1916. eln

Előirat:

Ebben a kérdésben a honvédelmi miniszter véleménye utasításával látta el a hatóságokat. Külön intézkedésre nincs szükség, irattárba.

Bp. 1916. h. Havel

A miniszter úr Ő Excellenciájának bemutattam. VII/14.

Zrattár kezelő előtt látta a VII/a osztály.

Lássa: Festy titkársnő

Jegyzőkönyv VII/a

M.

H. Azonnal

M. KIR. BELÜGYMINISZTÉRIUM ELNÖKSÉGE
ÉRKEZETT 1916 MÁJ. 28.
16702 SZÁM.
MELLÉKLETEK SZÁMA 1 DRB. | ELŐIRAT SZÁMA 1

334/VII/a — 508/szfő 4/28

X

34 8070